

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose  
Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber  
in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am ... folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der im Gebührentarif zu § 2 aufgeführten Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge, Asylbewerberinnen oder Asylbewerber in der Stadt Laatzen werden Gebühren von den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Unterkunft. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzerinnen und Nutzer vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die durch die Stadt Laatzen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte ist in Anlage 1 Nr. 1 (Gebührentarif) festgelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die von der Stadt Laatzen privat angemieteten Wohnungen und die städtischen Eigentumswohnungen werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten entstehen. Die Gebührenhöhe je qm Wohnfläche ist in Anlage 1 Nr. 2 (Gebührentarif) festgelegt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben.

**§ 3  
Stromkosten für Wohnungen**

Versorgungsanträge für Strom sind von den Benutzerinnen oder Benutzern direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb der Benutzerin oder dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat sie oder er zu tragen.

**§ 4**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist die- oder derjenige, der oder dem die Unterkunft von der Stadt Laatzten zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Mitglieder einer Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und endet mit der Gebührenpflicht.
- (2) Mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid wird eine monatliche Gebühr festgesetzt. Diese ist fünf Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats, zu entrichten.
- (3) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit - auch vorübergehende - der Nutzerinnen und Nutzer entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Laatzten in der Fassung vom 27.02.1997, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Laatzten vom 20.12.2005, außer Kraft.

Laatzten, den

Jürgen Köhne

Bürgermeister

Anlage 1

**Gebührentarif**

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

**1. Gemeinschaftsunterkünfte (§ 2 Abs. 1)**

<b>Nr.</b>	<b>Gemeinschaftsunterkunft</b>	<b>Tagessatz</b>
A	Gutenbergstr. 15	22,46 €
B	Pestalozzistr. 27	9,06 €
C	Hildesheimer Str. 305 A	22,26 €
D	Hildesheimer Str. 316	10,31 €
E	Hildesheimer Str. 513	18,40 €
F	Rotdornallee 11	17,78 €

Die Berechnung der unter A bis F genannten Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat. Die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt das Dreißigfache des Tagessatzes.

**2. Privat angemietete Wohnungen und städtische Eigentumswohnungen (§ 2 Abs. 2)**

Der monatliche Gebührentarif für Benutzungsgebühren für die von der Stadt Laatzen privat angemieteten Wohnungen und die städtischen Eigentumswohnungen beträgt gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen **13,53 € pro qm Wohnfläche**.